

Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.



Antrag auf Fördermitgliedschaft im Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.

Meine Anschrift:

gewünschte Anrede **Herr/Frau**

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____

gewünschter Förderbeitrag _____ € (mindestens 60 € pro Jahr)

Zahlungsrhythmus:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich

Spendenquittung:

- ja, bitte nach jeder Zahlung
- ja, bitte einmal im Jahr
- nein, danke

Je nach Ihrer Auswahl buchen wir regelmäßig zum 1. eines Monats, Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbeginn ab.

Satzung, Ziele des Vereins

Ich habe die Vereinssatzung gelesen und bin damit einverstanden.

Datum, Ort und Unterschrift

FREUNDESKREIS ASYL ROTTWEIL e.V.
Hauptstraße 69
78628 Rottweil
Telefon: +49 151 22140116
info@freundeskreis-asyl-rottweil.de
<https://www.freundeskreis-asyl-rottweil.de>

Bankverbindung
Volksbank Rottweil eG
IBAN: DE 72 6429 0120 0003 7990 00

Finanzamt Rottweil
Steuernummer 19057 / 06697



Beitrittserklärung - Datenschutz

Ich willige ein, dass der Verein *Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.* als verantwortliche Stelle, die in der Beitrittserklärung erhobenen personenbezogenen Daten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, des Beitragseinzuges und der Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein verarbeitet und genutzt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen oder steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen. Neben dem Recht auf Auskunft bezüglich der zu seiner Person bei dem Verantwortlichen (Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.) gespeicherten Daten hat jedes Mitglied, im Rahmen der Vorgaben der DSGVO, das Recht, der Speicherung der Daten, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für bestimmte Zeiträume vorgehalten werden müssen, für die Zukunft zu widersprechen.

Ferner hat das Mitglied im Falle von fehlerhaften Daten ein Korrekturrecht.

Ich willige ein, dass der Verein *Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.* (Mitgliederverwaltung, Geschäftsstelle und Vorstand) meine E-Mail-Adresse und, soweit erhoben, auch meine Telefonnummer zum Zwecke der Kommunikation nutzt. Eine Übermittlung von E-Mail-Adresse und Telefonnummer an Dritte wird nicht vorgenommen.

Ich willige ein, dass der Verein *Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.* Bilder von trainingsbezogenen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie nicht kompromittierende Bilder von Einzelpersonen oder Kleingruppen auf der Webseite des Vereines oder sonstigen Vereinspublikationen veröffentlicht und an die Presse und deren Portale zum Zwecke der Veröffentlichung ohne spezielle Einwilligung weitergibt.

Unsere Datenschutzrichtlinien finden Sie in unserer Satzung unter § 12.

Datum, Unterschrift Mitglied / evtl. Erziehungsberechtigte



Erteilung eines Sepa-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE51ZZZ00001961555

Sepa-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den *Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.* den Förderbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Abbuchung erfolgt sofort und dann im auf Seite 1 angegebenen Rhythmus. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom *Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.* auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 6 Wochen — beginnend mit dem Belastungsdatum — die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name und Vorname (Kontoinhaber*in)*

*Straße und Hausnummer (Kontoinhaber*in)*

*Postleitzahl, Ort (Kontoinhaber*in)*

Kreditinstitut

IBAN

*Datum, Ort und Unterschrift (Kontoinhaber*in)*

Satzung des Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Asyl Rottweil e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottweil und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Unterstützung und Hilfe von Geflüchteten. Zur Erreichung des Vereinszwecks sind die Aufgaben des Vereins insbesondere:
 - die Verbesserung der Lebensbedingungen von Geflüchteten in sozialer und rechtlicher Hinsicht
 - das Zusammenleben von Geflüchteten und Einheimischen sowohl im integrativen, inklusiven und nachbarschaftlichen Bereich, als auch in der Jugendhilfe zu fördern
 - Information und Aufklärung der Bevölkerung über Fluchtursachen

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Kosten für die Verwaltung, Schriftverkehr, Kontenführung und EDV-Arbeiten sind so gering wie möglich zu halten.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive und fördernde Mitglieder.
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand in Textform beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

FREUNDESKREIS ASYL ROTTWEIL e.V.
Hauptstraße 69
78628 Rottweil
Telefon: +49 151 22140116
info@freundeskreis-asyl-rottweil.de
<https://www.freundeskreis-asyl-rottweil.de>

Bankverbindung
Volksbank Rottweil eG
IBAN: DE 72 6429 0120 0003 7990 00

Finanzamt Rottweil
Steuernummer 19057 / 06697

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Stimmberechtigte Mitglieder im Verein zahlen einen Jahresbeitrag von mindesten zehn Euro. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - e. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f. die Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte postalische oder elektronische (Email) Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, (im Wahljahr)
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Ein Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

mindestens zwei gleichberechtigte Vorsitzende.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern zusammen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr erfolgt jeweils zu zweit, gehandelt wird nach dem Vier-Augen-Prinzip.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

FREUNDESKREIS ASYL ROTTWEIL e.V.

Hauptstraße 69

78628 Rottweil

Telefon: +49 151 22140116

info@freundeskreis-asyl-rottweil.de

<https://www.freundeskreis-asyl-rottweil.de>

Bankverbindung

Volksbank Rottweil eG

IBAN: DE 72 6429 0120 0003 7990 00

Finanzamt Rottweil

Steuernummer 19057 / 06697

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zu „Pro Asyl e.V.“ (Frankfurt am Main) überführt.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.